

Allein wie Hucbald einer späteren Zeit angehört, so nimmt überdies, wo wir es controliren können, sein Verfahren mit den Quellen, die er benutzte, nicht gerade für seine Glaubwürdigkeit ein ¹⁾).

Er arbeitet da aus mehreren Vorlagen in einander, schiebt aus der einen beliebig in die andere hinein, läßt nach Gutdünken fort und setzt anderes an die Stelle. Die Quelle für die Nachricht, welche hier einschlägt, kennen wir nicht, doch ist sie aus einem ganz anderen Zusammenhang heraus willkürlich in den gebracht, in welchem Hucbald sie überliefert ²⁾. So ist in Zweifel zu stellen, ob sie, wo sie ursprünglich stand, gerade wie bei ihm auf die Verfassung des ganzen sächsischen Volks oder nicht vielmehr auf die bloß eines jener größeren Theile desselben ging.

Daß dies Letztere wirklich der Fall war, ist natürlich, da die Quelle fehlt, aus dieser nicht zu belegen. Ist aber aus äußeren Gründen überhaupt einmal anzunehmen gestattet, daß die Ueberlieferung in Hucbalds Vorlage diese beschränktere Beziehung gehabt haben kann, so darf um deswillen, daß nur, wenn sie auf dies bescheidene Maß zurückgeführt wird, die Nachricht mit dem, was wir von anderer Seite Zuverlässiges über alt-sächsische Verhältnisse erfahren oder combiniren können, in Einklang zu bringen ist, so gut wie unzweifelhaft hingestellt werden, daß ihr in der That jene beschränktere Bedeutung auch bloß gebührt.

Und nur, wenn wir, was Hucbald berichtet, auf die Verfassung je eines Theils des Sachsenstammes beziehen, läßt es sich reimen mit Angaben in den die fränkisch-sächsischen Kriege behandelnden Quellen und mit den lebendigen Thatsachen und mit der Geschichte dieser Kriege. Denn bei Gelegenheit dieser muß man doch erwarten, fänden sich Spuren und Indicien, welche jener alljährlichen Generalversammlung, einer in

¹⁾ Vgl. den Aufsatz in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 1866 VI, p. 343 ff.

²⁾ Vergl. den angeführten Aufsatz in den Forschungen zur Deutschen Geschichte.